THÜRINGER LANDTAG
Der Pressesprecher

Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschl. e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Per E-Mail an:
a.semsrott.p8z6g3tady@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#20638, 09.03.2017, 23.06.2017

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
A 1 IFG-Antrag, 16.03.2017

Bearbeiter
Herr Heyer

Telefon
0361 37 72003

Erfurt,
03. Juli 2017

Ihr Antrag nach § 4 Abs. 1 ThürIFG vom 9. März 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrem Antrag nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) vom 9. März 2017 und Ihrer Erinnerung vom 23. Juni 2017 bitten Sie um Zusendung der gutachterlichen Stellungnahme zu Fragen einer Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten und Fraktionsmitarbeitern vom 14. März 2014 des Jurstischen Dienstes, Ausschussdienstes des Thüringer Landtags.

Der von Ihnen geltend gemachte gesetzliche Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 ThürIFG besteht aus folgenden Gründen nicht:

Der Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes ist vorliegend nicht eröffnet. Gemäß § 2 Abs. 3 ThürIFG ist der Thüringer Landtag im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten nicht informationspflichtig. Der Thüringer Gesetzgeber hat damit den Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes ausdrücklich auf die reine behördliche Verwaltungstätigkeit des Landtags beschränkt. Er hatte sich dabei an der Regelung des § 2 Abs. 5 des Thüringer Datenschutzgesetzes orientiert, in dem die typisierten Verwaltungsangelegenheiten des Landtags aufgezählt sind.

Weiterhin fallen die Aufgaben des Ausschussdienstes und des Juristischen Dienstes im Thüringer Landtag zusammen. Die Tätigkeit des Juristischen Dienstes ist damit eng mit der parlamentarischen Beratungs-, Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion des Landtags verknüpft.

Sie steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten. Die juristische Tätigkeit bei der Erstellung von Ausarbeitungen auf Veranlassung aus dem parlamentarischen Raum fällt danach erkennbar nicht unter die typisierten Verwaltungsangelegenheiten des Landtags.

Ungeachtet des nicht bestehenden gesetzlichen Informationsanspruchs nach § 4 Abs. 1 ThürIFG erhalten Sie anliegend einen Auszug aus dem Bericht des Untersuchungsausschusses 5/2 „V-Leute gegen Abgeordnete" des Thüringer Landtags vom 11. Juli 2014, der in der Drucksache 5/8024 veröffentlicht wurde. Im Abschnitt B. „Verlauf und Verfahren", Ziffer 10 „Erfordernis der freiwilligen Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten und deren Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz" (Seiten 32 bis 35) wird der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme, die Eingang in die Beratungen des Untersuchungsausschusses 5/2 gefunden hat, soweit wiedergegeben, wie die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 5/2 eine Veröffentlichung im Abschlussbericht beschlossen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Fried Dahmen
Pressesprecher

Anlage

THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/8024
zu Drucksache 5/5391
zu Drucksache 5/5366
11.07.2014

Bericht

des Untersuchungsausschusses 5/2 "V-Leute gegen Abgeordnete"

Erfolgte Bespitzelung, Herabwürdigung und Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen durch einen als V-Mann geführten führenden Neonazi mit Wissen und/oder Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Thüringer Landesregierung und deren Umgang mit erlangten Informationen über Aktivitäten und Straftaten der extremen Rechten in Thüringen

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Untersuchungsausschussgesetz folgenden Abschlussbericht:

Druck: Thüringer Landtag, 15. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

A. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder 11
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens 11
II. Einsetzung 12
III. Untersuchungsauftrag 14
IV. Konstituierung 15
1. Zusammensetzung und Mitglieder 16
a. Vorsitz 16
b. Mitglieder 16
(1) Fraktion der CDU 16
(2) Fraktion DIE LINKE 17
(3) Fraktion der SPD 17
(4) Fraktion der FDP 17
(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 17
c. Ersatzmitglieder 17
(1) Fraktion der CDU 17
(2) Fraktion DIE LINKE 18
(3) Fraktion der SPD 18
(4) Fraktion der FDP 18
(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 18
2. Beauftragte der Landesregierung 18
a. Thüringer Staatskanzlei 19
b. Thüringer Innenministerium 19
c. Thüringer Justizministerium 19
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen 19
a. Fraktion der CDU 20
b. Fraktion DIE LINKE 20
c. Fraktion der SPD 20
d. Fraktion der FDP 20
e. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 20
4. Landtagsverwaltung 20
B. Verlauf und Verfahren 22
I. Sitzungen 22
1. Terminierung 22
2. Sitzungen zur Beratung 23
a. Nichtöffentlichkeit der Beratungen 23
b. Vertraulichkeit der Beratungen 23

c. Ausschluss von Beauftragten der Landesregierung für nichtöffentliche Beratungssitzungen 24
3. Sitzungen zur Beweisaufnahme 24
a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme 24
b. Abweichungen von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme 25
4. Obleuteverfahren 26
II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren 27
1. Kurzbezeichnung 27
2. Gliederung des Untersuchungsstoffs 27
3. Anträge auf Aktenvorlage und Auskunft 28
4. Zeitpunkt der Einreichung von Anträgen 28
5. Beweiserhebung durch Verlesung von Schriftstücken 28
6. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien 29
7. Rechtsbeistände von Zeugen 30
8. Anträge auf Einsichtnahme in Niederschriften 31
9. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen 31
10. Erfordernis der freiwilligen Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten und deren Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz 32
11. Prüfbitte betreffend die Herabstufung als Verschlusssache eingestufter Unterlagen 35
12. Identitätsschutzmaßnahmen im Rahmen der Beweiserhebung 36
13. Ausschluss von Personen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG 37
14. Vorbereitung von Zeugen auf Vernehmungen 38
a. Vorbereitung durch Beauftragte der Landesregierung 38
b. Unterlagenbasierte Vorbereitung von Zeugen und Aktenführung im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 39
15. Strafanzeige aus der Mitte des Hauses und Konsequenzen für die Beweisaufnahmen 46
16. Unterrichtung der Öffentlichkeit 48
17. Antrag auf Gewährung rechtlichen Gehörs für aktuelle und ehemalige Mitarbeiter und Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums 48
18. Ersuchen des Innenausschusses des Thüringer Landtags um Stellungnahme 59
III. Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen 59
1. Wiederkehrende Auskünfte 59
2. Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen gegenüber der Thüringer Landesregierung gemäß § 14 UAG 60
a. Anträge 60

(1) Generalantrag in Vorlage UA 5/2-4 und weitere damit in Verbindung stehende Anträge 60
(2) Anträge betreffend die Person des V-Mannes 62
(3) Anträge betreffend die Entlohnung des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Kontakt zu Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sowie Kenntnis des Amtes von dessen Aktivitäten 66
(4) Anträge betreffend weitere Quellen im Bereich der NPD Thüringen 67
(5) Anträge betreffend die Vorgänge rund um die Demonstrationen am 1. Mai 2007 in Erfurt 69
(6) Antrag auf Auskunft über zum Untersuchungsverfahren parallele Ermittlungs- und Strafverfahren 70
(7) Anträge betreffend die Dienstvorschriften des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 70
(8) Weiterer Antrag gemäß § 14 Abs. 1 UAG 71
b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung 72
(1) Generalbeschluss in Vorlage UA 5/2-4 und weitere damit in Verbindung stehende Beschlüsse 72
(a) Thüringer Staatskanzlei 72
(b) Thüringer Innenministerium 73
(c) Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 74
(d) Landeskriminalamt Thüringen 75
(e) Thüringer Landespolizeidirektion 75
(f) Thüringer Landesverwaltungsamt 76
(g) Thüringer Justizministerium 76
(2) Beschlüsse betreffend die Person des V-Mannes 77
(a) Thüringer Innenministerium 77
(b) Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt 81
(c) Thüringer Staatskanzlei 81
(3) Beschlüsse betreffend die Entlohnung des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Kontakt zu Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sowie Kenntnis des Amtes von dessen Aktivitäten 82
(a) Thüringer Innenministerium 82
(b) Thüringer Justizministerium 83
(4) Beschlüsse betreffend weitere Quellen im Bereich der NPD Thüringen 84
(5) Beschlüsse betreffend die Vorgänge rund um die Demonstrationen am 1. Mai 2007 in Erfurt 86
(a) Thüringer Staatskanzlei 86

(b) Thüringer Innenministerium 87
(c) Staatsanwaltschaft Erfurt 88
(6) Beschluss auf Auskunft über zum Untersuchungsverfahren parallele Ermittlungs- und Strafverfahren 89
(7) Beschlüsse betreffend die Dienstvorschriften des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 91
(8) Weiterer Beschluss gemäß § 14 Abs. 1 UAG 93
(9) Stellungnahme der Landesregierung zum Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission 93
3. Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen gegenüber Bundesministerien, nachgeordneten Ämtern und weiteren Behörden des Bundes sowie des BStU im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG 93
a. Anträge 93
b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung 96
(1) Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik 96
(2) Bundesverwaltungsamt und Bundesarchiv 97
(3) Bundesministerium des Innern 99
(4) Bundesministerium der Justiz 100
(5) Bundesamt für Justiz 100
(6) Bundesministerium der Verteidigung 101
(7) Bundesnachrichtendienst 101
4. Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen gegenüber dem Amtsgericht Erfurt gemäß § 14 UAG 101
a. Anträge betreffend die Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus 101
b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung 102
5. Aktenvorlage- und Auskunftsbitten im Hinblick auf den Thüringer Landtag 103
a. Anträge 103
b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung 104
(1) Verwaltung des Thüringer Landtags 104
(2) Innenausschuss des Thüringer Landtags 104
(3) Parlamentarische Kontrollkommission des Thüringer Landtags 105
6. Prüfbitten an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 106
a. Prüfbitten 106
b. Erfüllung der Prüfbitten 106
IV. Zusätzliche Aktenvorlage und Auskunftserteilung 107

V. Übergabe von Unterlagen durch Fraktionen und durch Zeugen 108
1. Übergabe von Unterlagen durch und zu Zeugen 108
2. Übergabe von Publikationen durch Fraktionen 108
VI. Beweiserhebung gemäß § 13 UAG 109
1. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen 109
a. Anträge 109
b. Durchführung der Zeugenvernehmungen 127
2. Beweiserhebung durch Verlesung von Protokollen und Schriftstücken 128
3. Verfahren zum Aktenvorhalt in öffentlichen Beweisaufnahmen 136
a. Verfahren zum Aktenvorhalt aus als Verschlusssache eingestuften Unterlagen ... 136
b. Verfahren zum Aktenvorhalt aus dem Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags 137
VII. Erstellung des Berichts 138
1. Verfahren der Berichtserstellung 138
2. Gliederung und Inhalt 139
C. Ermittelte Tatsachen 141
I. Zur Rolle des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei den Versuchen der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern durch Thüringer Neonazis 141
1. Persönlicher und politischer Hintergrund von Kai-Uwe Trinkaus 141
a. Biografische Feststellungen 141
b. Politische Aktivitäten vor und nach der Wendezeit 144
c. Ziele und Strategien der NPD, insbesondere die „Vier-Säulen-Strategie" in den Jahren 2006 bis 2008 in Thüringen 146
(1) Grundlagen 146
(2) Ausprägung in Thüringen und Einfluss von Kai-Uwe Trinkaus 148
d. Bedeutung und Entwicklung des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda und des Kreisvorsitzenden 152
2. Versuche der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern durch Kai-Uwe Trinkaus und unter seinem Einfluss stehenden Thüringer Neonazis in den Jahren 2006 bis 2008 156
a. Abgeordneter Korschewsky, MdL 157
b. Abgeordnete Hennig, MdL 159
c. Abgeordneter Kuschel, MdL und die Fraktion DIE LINKE 162
d. Stadtsportbund Erfurt 164
e. Bund der Vertriebenen 166
f. Gewerkschaft ver.di 168

g. Deutsch-Israelische Gesellschaft 169
h. Westliches Wachhaus e. V. 170
i. Thüringer Landtag 171
j. Abgeordnete Künast, MdB 173
k. Bismarckturmverein Erfurt e. V. 174
l. Deutscher Gewerkschaftsbund 175
m. Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD (Jusos) 177
3. Vereinsneugründungen 178
a. Alleinerziehende in Not e. V. 180
b. Schöner Leben in Erfurt e. V. 185
c. Pro Cat e. V. 186
d. SV Vorwärts Erfurt e. V. 187
e. Pro Erfurt e. V. 190
f. Pro Thüringen e. V. 190
g. Rechtsroxx e. V. 191
h. Tierfürsorge GLOBAL e. V. 192
II. Werbung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann durch das Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 192
1. Regelungen und Verfahren zur Werbung von V-Leuten 192
a. Gesetzliche Regeln 192
b. Regelungen in der Dienstvorschrift Nachrichtendienstliche Mittel 193
c. Regelungen in der Dienstvorschrift Beschaffung für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (DV-B) 194
d. Auslegungsanweisungen des Thüringer Innenministeriums 196
2. Selbstanbietung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann und Ablauf der Werbungsentscheidung bis zur Verpflichtung 197
a. Selbstanbietung des Kai-Uwe Trinkaus beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 197
b. Werbungsphase der Quelle Trinkaus von Juni 2006 bis Januar 2007 199
c. Werbungskonzept und Forschungsbogen 206
d. Verpflichtungserklärung 207
e. Übergabe der Quelle Trinkaus vom Werber an den V-Mann-Führer und Erteilung von Auflagen und Weisungen 208
3. Ziele des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Werbung von Kai-Uwe Trinkaus 214

4. Weitere Beauftragung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 217
a. Umfang der Führung und Steuerung des Kai-Uwe Trinkaus durch das TLfV 217
b. Überlegungen zur „Abschaltung" 230
c. Abschaltung und Nachsorge 233
5. Besondere Weisungen im Rahmen der Führung und ihre Umsetzung 238
III. Führung und Abschaltung von Kai-Uwe Trinkhaus als V-Mann sowie Verwendung der Informationen 243
1. Regelungen zur Führung und Abschaltung 243
a. Regelungen zur Führung von V-Personen 243
b. Regelungen zur Abschaltung von V-Personen 244
2. Aufträge und Weisungen sowie erlangte Informationen 244
a. Informationserlangung durch konkrete Auftragserteilungen 245
b. Informationserlangung durch von Trinkaus laut TLfV eigenmächtig und ohne Auftrag gelieferte Informationen 249
3. Umgang mit erlangten Informationen 253
a. Arbeitsgang im TLfV 253
b. 1. Mai 2007 257
c. Warnungen des Abgeordneten Primas, MdL und des Bundes der Vertriebenen (BdV) 261
d. Warnung der Verwaltung des Thüringer Landtags 265
(1) Eintrag in das Gästebuch der Ausstellung „Erschossen in Moskau... - Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950 - 1953" am 12. September 2006 durch Patrick Wieschke und Patrick Paul 266
(a) Teilnahme des Patrick Paul an einem Gruppenpraktikum im Thüringer Landtag 266
(b) Erneuter Eintrag in das Gästebuch der Ausstellung „Erschossen in Moskau... - Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950 - 1953" durch fünf Thüringer Neonazis 267
(c) NPD-Plakataktion am Thüringer Landtag am 21. September 2006 268
(d) Tag der offenen Tür am 9. Juni 2007 im Thüringer Landtag 268
e. Unterbliebene Warnungen sonstiger Betroffener (Abgeordnete, Parteien, Fraktionen, Vereine) 271
f. Feststellungen hinsichtlich der Möglichkeit der Kenntnisnahme von den Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus und anderer durch Medienberichterstattung 271
g. Unterrichtung der Strafverfolgungs- und Gefahrabwehrbehörden durch das TLfV über von Thüringer Neonazis geplante oder begangene Straftaten 274

(2) Angriff auf einen Journalisten der TLZ am 1. Mai 2007 im Erfurter Hauptbahnhof274
(3) Geplanter Angriff auf das sogenannte „besetzte Haus" in Erfurt 275
h. Geplante parlamentarische Anfrage 276
i. Alter Fritz 277
4. Prozess der Abschaltung 278
5. Gestaltung der Nachsorge und Selbstanbietungen 281
IV. Die Rolle der Fach- und Dienstaufsicht über das TLfV und der Landesregierung bei der Verpflichtung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann unter besonderer Berücksichtigung von seinen Aktivitäten in den rechten Strukturen und in Vereinen .285
1. Die Fach- und Dienstaufsichtsbehörden über das TLfV, Grundsätze und Umfang der Ausübung der Aufsichtstätigkeit 285
2. Die Rolle der Fachaufsicht bei der Werbung, Verpflichtung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann 287
3. Kenntnis der Fachaufsicht über die Aktivitäten von Kai-Uwe Trinkaus innerhalb der rechten Strukturen und bei der Infiltration und Übernahme von Vereinen 290
D. Ergebnis der Untersuchung 292
I. Umfang der Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, der Erlangung von Informationen durch und der Erteilung von Aufträgen an Kai-Uwe Trinkaus 292
1. Umfang der Erteilung von Aufträgen an Kai-Uwe Trinkaus 292
a. Werbungsphase 292
b. Auftragserteilungen nach dem Wechsel des Werbers und während seiner Zeit als V-Mann des TLfV 294
2. Umfang der Erlangung von Informationen durch Kai-Uwe Trinkaus 296
3. Umfang der Führung des Kai-Uwe Trinkaus als Zielperson und V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 297
II. Verstoß der Verpflichtung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann gegen behördeninterne Regelungen zur Führung von V-Personen? 299
1. Verstöße gegen behördeninterne Regelungen bei der Verpflichtung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann? 299
a. Einleitung der Werbung 300
b. Fortsetzung der Werbung unter Vernachlässigung der gebotenen Aufklärung von Risikofaktoren 301
2. Verstoß gegen behördeninterne Regelungen bei der Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann? 307
III. Die Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei den Versuchen der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von

Politikern durch Thüringer Neonazis unter maßgeblicher Verantwortung des Kai-Uwe Trinkaus 309
1. Versuche der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern 309
2. Zur Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 314
IV. Beteiligung weiterer vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz geführter V-Personen, Gewährspersonen und Informanten bei der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern durch Thüringer Neonazis? 316
V. Umfang der Unterrichtung der Fach- und Dienstaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sowie der Landesregierung über die Verpflichtung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus 317
1. Strukturelle Probleme beim Informationsaustausch mit dem Landesamt 317
2. Inhaltliche Auffassungen zur Ausgestaltung der Aufsicht im operativen Bereich des Landeamtes 318
VI. Umfang der Warnung beziehungsweise Unterrichtung der Öffentlichkeit und Betroffener über Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, das Thüringer Innenministerium sowie die Landesregierung 320
1. Umfang erfolgter Warnungen Betroffener und Konsequenzen daraus 320
2. Grundlagen zu den Voraussetzungen und Grenzen der Übermittlung an Dritte 322
3. Zulässigkeit erfolgter Warnungen Betroffener 325
4. Information der Öffentlichkeit 327
VII. Umfang der durch Kai-Uwe Trinkaus an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz herangetragenen Informationen über durch Thüringer Neonazis geplante beziehungsweise tatsächlich begangene Straftaten und deren Weiterleitung an die für Gefahrenabwehr beziehungsweise Strafverfolgung zuständigen Behörden 328

10. Erfordernis der freiwilligen Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten und deren Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz

Die Parlamentarische Kontrollkommission des Thüringer Landtags sagte dem Untersuchungsausschuss nach Beratung bezüglich des Beschlusses in Vorlage UA 5/2-22, wonach die Parlamentarische Kontrollkommission im Wege der Amtshilfe gebeten wurde, Protokolle und Sitzungsunterlagen betreffend Kai-Uwe Trinkaus zu übermitteln oder hilfsweise die Einsichtnahme zu ermöglich, zu, dem Aktenvorlageersuchen beziehungsweise der Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu entsprechen. Sie wies jedoch in Vorbereitung der Einsichtnahme auf § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Kontrollkommission in Verbindung mit §§ 26 Abs. 4 und 10 Abs. 7 UAG und § 5 Abs. 3 der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags hin (vgl. Vorlage UA 5/2-25).

Mit diesem Verweis wurde auf die Selbstverpflichtung der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission verwiesen, sich vor der Arbeitsaufnahme in diesem sicherheitsrelevanten Bereich entsprechend der Vorschriften des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes überprüfen und sich durch den Präsidenten des Thüringer Landtags nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichten zu lassen, weshalb die Einsichtnahme in die Unterlagen der Parlamentarischen Kontrollkommission nur vor dem Hintergrund erfolgen konnte, dass sich auch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Sinne der vorstehend genannten Vorschriften überprüfen und verpflichten ließen.

In Vorbereitung einer etwaigen Einsichtnahme in die Unterlagen der Parlamentarischen Kontrollkommission wurde ein Verfahren entwickelt, das den Erfordernissen der Parlamentarischen Kontrollkommission Rechnung trägt. Insofern wurde veranlasst, dass sich die Ausschussmitglieder sowie die Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses in eigenem Ermessen im Sinne des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben und zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichten lassen zu konnten.

Hierfür wurde die Verpflichtung zunächst durch die Präsidentin des Thüringer Landtags gegenüber der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vorgenommen. Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wurde daraufhin im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses von der Präsidentin des Thüringer Landtags ermächtigt, die Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder ihrerseits zu verpflichten.

Das zweite Erfordernis, die freiwillige Sicherheitsüberprüfung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zur Einsichtnahme in Unterlagen der Parlamentarischen Kontrollkommission analog zur freiwilligen Sicherheitsüberprüfung der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission selbst, veranlasste die Abgeordnete Pelke (SPD) vor dem Hintergrund

der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2013 (BVerfG, 2 BvR 2436/10 vom 17.09.2013, Absatz-Nr. 1–185) sowie der Haltung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Frage der Durchführung von Überprüfungsverfahren zu einem Gutachtenauftrag gegenüber dem Juristischen Dienst des Thüringer Landtags. Zu untersuchen war, inwieweit sich Abgeordnete einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen müssen oder dürfen, insbesondere wenn sie als Mitglied einer Kommission oder eines Untersuchungsausschusses tätig sind. Ferner wurde erfragt, welche Regelungen für den Fall bestehen, dass Abgeordnete einzubeziehende Personen bei der Sicherheitsüberprüfung eines Dritten sind, etwa eines Fraktionsmitarbeiters. Die gutachterliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags vom 14. März 2014 wurde den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2-210 zur Kenntnis gebracht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Mitglieder des Thüringer Landtags vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ThürSÜG als „geborene Geheimnisträger" ausgenommen und daher nicht verpflichtet sind, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, bevor sie eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnehmen. Vielmehr erhalten sie als „geborene Geheimnisträger" ohne eine derartige Überprüfung Zugang zu Verschlusssachen, wobei diese Ausnahme nur im Rahmen und für die Dauer der Abgeordnetenfunktion und -tätigkeit gilt.

Hinsichtlich der Frage nach der Zulässigkeit der Sicherheitsüberprüfung Thüringer Abgeordneter wurde festgestellt, dass daraus - auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Abgeordnetenbeobachtung vom 17. September 2013 - kein generelles Verbot einer Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten folgt und es vielmehr zulässig sei, dass sich Mitglieder des Thüringer Landtags freiwillig einer Sicherheitsüberprüfung nach den Regeln des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unterziehen, weil sie häufiger mit Verschlusssachen befasst sind, etwa als Mitglied einer Kommission oder eines Untersuchungsausschusses. Weder der Wortlaut der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 3 Nr. ThürSÜG zu Gunsten der Abgeordneten noch Sinn und Zweck des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und systematische Erwägungen im Hinblick auf höherrangiges Recht sprechen gegen die Möglichkeit, eine Sicherheitsüberprüfung auf freiwilliger Basis durchzuführen. Auch aus der vergleichsweise herangezogenen Rechtslage im Bund und in den anderen Ländern ergeben sich keine rechtlichen Anhaltspunkte, die gegen eine freiwillige Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten sprechen. Vielmehr bestehen derartige gesetzliche (§ 2 Abs. 4 Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz) beziehungsweise geschäftsordnungsrechtliche Regelungen, so auch in Thüringen in den Geschäftsordnungen der Kommissionen des Thüringer Landtags. Ferner weisen in einigen anderen Ländern Verwaltungsvorschriften auf die Möglichkeit der freiwilligen Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten hin.

Ist ein Abgeordneter dagegen nicht hinsichtlich seiner eigenen parlamentarischen Tätigkeit betroffen, sondern in die Sicherheitsüberprüfung eines Dritten (beispielsweise eines Fraktionsmitarbeiters), der im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürSÜG in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags zur Sicherheitsüberprüfung vor Aufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit verpflichtet ist, als Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSÜG einzubeziehen, so ist die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ThürSÜG nicht anwendbar. Da es in diesem Fall nicht um die Frage des Zugangs des Abgeordneten zu sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten und Verschlusssachen geht, sondern um den Zugang eines Fraktionsmitarbeiters zum vorgenannten Bereich, muss der Abgeordnete grundsätzlich wegen seiner engen persönlichen Beziehung zu der betroffenen Person in deren Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. Insofern bezieht sich die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 3 ThürSÜG trotz ihrer systematischen Stellung am Ende des § 2 lediglich auf Absatz 1, in dem der betroffene Personenkreis normiert wird, nicht jedoch auf Absatz 2, der nur die in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Personen nennt, denn das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung ergibt sich allein aus Absatz 1, während Absatz 2 nur Aussagen über dessen Umfang trifft und die diesbezüglichen Ausnahmen bereits in Absatz 2 Satz 2 enthält. Die Funktion und Tätigkeit als Abgeordneter und dessen eigener Zugang zu Verschlusssachen werden hiervon nicht berührt.

Von der Einbeziehung eines Abgeordneten in seiner Eigenschaft als Ehegatte oder Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung eines Dritten kann aber gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürSÜG abgesehen werden. Die Landtagspräsidentin beziehungsweise der von ihr bestellte Geheimschutzbeauftragte entscheiden als zuständige Stelle gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Verfassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ThürSÜG über die Ausnahme nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei das Votum eines Ausschusses, in dessen Aufgabenbereich die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der zu überprüfenden Person fällt, bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen ist.

Die Parlamentarische Kontrollkommission fasste am 9. Oktober 2013 den Beschluss, dem Untersuchungsausschuss 5/2 den als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags vom 25. Juli 2013 zuzuleiten. Der Antrag in Vorlage UA 5/2-3, Ziffer II. 2. Wurde in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. Oktober 2013 danach in der Sache für erledigt erklärt wurde.

Zudem hatte sich damit die zum damaligen Zeitpunkt im Raum stehende Frage der Sicherheitsüberprüfung der Abgeordneten im Ausschuss erledigt, sofern nicht weiter die Einsichtnahme in die Protokolle der Parlamentarischen Kontrollkommission begehrt wurde.

Ferner wurde seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 10. Sitzung hinsichtlich der Frage, ob sich in Lebensgemeinschaft mit Fraktionsmitarbeitern befindliche Abgeordnete einzubeziehende Personen bei der Sicherheitsüberprüfung eines Dritten seien, deutlich gemacht, dass unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Absehens von der Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürSÜG und der Haltung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, keine Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten durchführen zu wollen, einer Sicherheitsüberprüfung des betreffenden Fraktionsmitarbeiters nichts mehr im Wege stehe. Zudem bekundeten die Ausschussmitglieder, dass im Sinne der soeben beschriebenen Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme des Juristischen Dienstes seitens der Präsidentin des Thüringer Landtags von der Möglichkeit des Absehens von der Mitüberprüfung des Mitglieds des Landtags des in Rede stehenden Fraktionsmitarbeiters Gebrauch gemacht werden solle.

11. Prüfbitte betreffend die Herabstufung als Verschlusssache eingestufter Unterlagen

In der 3. Sitzung am 19. April 2013 baten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf Anregung der Vorsitzenden die Landesregierung mit Blick auf die Vielzahl von als Verschlusssache eingestuften Unterlagen darum zu prüfen, ob diese auf Grund des bereits weit zurückliegenden Sachverhalts vollständig oder jedenfalls teilweise herabgestuft werden können.

Weiterhin wurde ein Einvernehmen erzielt, Anträge mit Bezug auf Inhalte von als VS-vertraulich oder höher eingestuften Unterlagen lediglich als VS-NfD einzustufen. Dies sollte mit der Maßgabe gelten, nicht öffentlich bekannte Namen von V-Leuten und V-Mann-Führern nur abgekürzt zu verwenden. Gleiches sollte für vorbereitete Exzerpte der Abgeordneten beziehungsweise der benannten Fraktionsmitarbeiter gelten.

Nach Prüfung durch das Thüringer Innenministerium teilte es mit Schreiben vom 3. Juni 2013 mit, dass um Verständnis gebeten werde, dass eine pauschale Vorabherabstufung der VS-vertraulich und höher eingestuften Unterlagen der Landesregierung nicht möglich sei. Das Thüringer Innenministerium werde - wie bereits in den Untersuchungsausschüssen 5/1 des Thüringer Landtags sowie 17/2 des Deutschen Bundestages praktiziert - Einzelfallprüfungen vornehmen, wenn der Untersuchungsausschuss eine Herabstufung im konkreten Einzelfall für erforderlich hielt. Dieses Verfahren habe sich auch in den anderen Untersuchungsausschüssen bewährt.

Gegen die vom Untersuchungsausschuss beschlossene Einstufung von Exzerpten sowie darauf beruhenden Beweisanträgen, die sich auf Akten der Landesregierung bezögen, wel-